

Bei der Fischereiausübung sind die Lizenz samt Fangstatistik (Aufzeichnungspflicht), das VÖAFV-Mitgliedsbuch sowie die notwendigen behördlichen Dokumente unbedingt mitzuführen und auf Verlangen einem Kontrollorgan vorzuweisen.

Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung, der Lizenz sowie das OÖ-Fischereigesetz sind strikt einzuhalten.

Die Fangstatistik ist vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen.

Pro Person und Jahr darf nur eine Lizenz gelöst werden.

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße.

Ausnahme Schonzeit: Elritzen (Pfrillen) und Edelkrebse ganzjährig

Ausnahme Brittelmaß: Bach-, Regenbogenforelle und Saibling 30 cm, Karpfen ab einer Gesamtlänge von 70 cm sind rückzuversetzen.

Fischen von 16. März bis 30. November.

Die Fischerei ist in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang gestattet (Nachtfischverbot).

Alle Fischereimethoden sind ausschließlich mit einer Angelrute und Einfachhaken (ausgenommen Hegene: bis 3 Haken) ohne Widerhaken gestattet.

Mehrfachhaken (Drillinge etc.) auf einem Kunstköder sind durch Einfachhaken zu ersetzen!

Beim Fischen mit „Blatt!“ darf die Hakengröße 2 nicht unterschritten werden.

Im Revierteil „Langbathbach“ ist nur das Fliegenfischen erlaubt.

Ein geeigneter Hakenlöser, Maßband und Abhakmatte sind mitzuführen.

Die Verwendung eines eigenen Bootes ist gestattet. Dieses darf jedoch nach Fischereiende nicht über den Tag hinaus am Ufer, öffentlichem Gut oder im See verankert werden.

Zufahrt, Park- und Halteverbotstafeln sowie Hinweisschilder sind zu beachten!

Am westlichen Bereich des Vorderen Langbathsees (Jagdschloß-Seite) ist zusätzlich im Zuge der Ausübung der Fischerei vom Boot aus ein Abstand von 50 m zum Ufer einzuhalten!

NICHT GESTATTET: Anfüttern. Verwendung eines Setzkeschers. Daubeln jeder Art, Legschnüre, Netze. Würmer, lebender Köderfisch, Futterspirale, Futterkorb und ähnliches. Das Einfahren mit dem Boot in den Schilfbereich. Entzünden von Feuern. Befahren der Forststraßen. Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (auch durch Schuppen und Ausnehmen der Fische). Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen. Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw. Jegliche Art von Eisfischen. Verkauf von gefangenen Fischen. Austausch von angeeigneten Fischen. Echolot, Fischfinder u.ä.

FANGZAHLBESCHRÄNKUNGEN: 50 Fische wie Salmoniden (Forellen/Saiblinge) oder Karpfen pro Jahr. Pro Tag jedoch nicht mehr als 3 Fische. Die Entnahme der Hechte ist unbegrenzt und verpflichtend.

AUFZEICHNUNGSPFLICHT: Falls Sie sich einen der obgenannten Fische aneignen, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung in die betreffende Zeile auf der Fangstatistik mit Datum und mit genauer Uhrzeit (unbedingt vierstellig z.B. 06.05), sowie die Länge in cm einzutragen. Pro Zeile darf nur ein Fisch eingetragen werden. Sollte der Fisch nicht angeeignet werden, so ist er sofort nach dem Fang wieder schonend zurückzusetzen. Wenn an einem Tag, die begrenzte Stückanzahl der o.a. Fische gefangen und angeeignet wurde, ist jeder weitere gefangene Fisch dieser Art, mit der nötigen Vorsicht, sofort zurückzusetzen. Angeeignete Fische müssen bis zum Verlassen des Angelplatzes vor Ort aufbewahrt werden. Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzuversetzen bzw. wenn diese so schwer verletzt sind, dass ein Weiterleben nicht zu erwarten ist, sofort zu töten und futtergerecht zerstückelt in das Fischwasser einzubringen. Verletzte Fische, die das Brittelmaß haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, müssen angeeignet werden. Karpfen, Schleie, Hecht, Zander, Wels, Salmoniden, Äsche, Reinanke, Riedling und Maräne – egal welcher Herkunft – dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.

Der VÖAFV übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.

Ein Verstoß gegen eine oder mehrere der angeführten Bestimmungen hat den sofortigen Entzug der Lizenz zur Folge und kann zudem strafrechtlich geahndet werden.

Das Betreten des Revieres erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.